



LAND
TIROL

TECHNOLOGIEFÖRDERUNGS- PROGRAMM

digital.tirol KMU-Förderung

digital.tirol - KMU Förderung

Förderungsrichtlinie

1. Präambel

Vor dem Hintergrund laufender und zukünftiger Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft - auch in Hinblick auf die Herausforderungen, die aus der Corona-Krise resultieren - kommt der Digitalisierung im Sinne von digitaler Transformation von Produktions-, Dienstleistungs-, Arbeits-, sowie Lehr- und Lernprozessen eine enorme Bedeutung zu.

Die Tiroler Landesregierung versteht diesen Umstand als Chance, durch gezielte Unterstützungsleistungen zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft in Tirol beizutragen.

Ausgehend vom Positionspapier der Tiroler Landesregierung „digital.tirol - Eine Initiative im Rahmen des Projekts Lebensraum Tirol 4.0“ soll die vorliegende Förderungsaktion zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tiroler Unternehmenslandschaft, zur Nutzung des Potentials der „Herausforderung Digitalisierung“ sowie zur verstärkten Kooperation von Wirtschaftsakteuren beitragen.

Bereits im Jahr 2018 wurde mit der Tiroler Digitalisierungsförderung ein wichtiger Grundstein gelegt, um die Tiroler Unternehmen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu unterstützen. Um im Speziellen auch die traditionell kleinstrukturierte Wirtschaft in unserem Bundesland anzusprechen, wird die vorliegende Förderungsaktion „digital.tirol - KMU Förderung“ ins Leben gerufen.

Von der Förderung sollen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen mit Standort in Tirol profitieren.

Reine Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Förderaktion.

2. Zielsetzung

Das Ziel der Förderungsaktion „digital.tirol - KMU Förderung“ besteht darin, den Tiroler kleinst-, klein- und mittelständischen Unternehmen Anreize zu bieten, betriebliche Digitalisierungsprojekte umzusetzen. Tiroler KMU sollen dahingehend unterstützt werden, ihr Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital zu transformieren und ihre IT-Sicherheit zu verbessern.

Gerade die kleinstrukturierte Tiroler Wirtschaft verfügt über bewährte, häufig über Jahre aufgebaute Strukturen und Prozesse, die derzeit noch erfolgreich zu positiven Unternehmensergebnissen beitragen. Mehr und mehr wird jedoch Digitalisierung als Herausforderung aber auch Chance verstanden, sich auch zukünftig und nachhaltig am Markt zu positionieren. Auch durch die Corona-Krise ausgelösten Entwicklungen (z.B. Unterbrechung von Lieferketten aufgrund der Auslagerung von Teilprozessen nach Fernost) haben gezeigt, dass der Wirtschaftsstandort Tirol auf lange Sicht durch die digitale Transformation unabhängiger werden kann und damit profitieren wird.

3. Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Die Förderungsaktion umfasst folgende zwei Schwerpunkte:

- Schwerpunkt Planung
- Schwerpunkt Umsetzung

Idealtypischer Weise beginnt ein Digitalisierungsprojekt im Rahmen dieser Richtlinie mit dem Förderschwerpunkt „Planung“. Der Schwerpunkt „Umsetzung“ setzt in weiterer Folge auf den Ergebnissen der Planung auf.

Beide Schwerpunkte können in einem Förderantrag eingereicht werden. Prinzipiell besteht jedoch auch die Möglichkeit die Schwerpunkte voneinander unabhängig zu beantragen. Bei einer ausschließlichen Beantragung im Schwerpunkt Umsetzung werden Ergebnisse im Sinne des Planungsschwerpunktes vorausgesetzt.

3.1 Schwerpunkt Planung

Im Schwerpunkt Planung sollen Digitalisierungsvorhaben konzipiert und vorbereitet werden. Als Ergebnis sollen detaillierte Planungen und Umsetzungsvorbereitungen für nachfolgende Investitionen, Projekte oder Geschäftsprozessüberleitungen entstehen.

Die Zuhilfenahme professioneller externer Unterstützung wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung.

Gefördert werden interne Personalkosten und externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung der Umsetzung von Projekten zur digitalen Transformation des Unternehmens.

- Unter die externen Dienstleistungen fallen Beratungs-, Programmier-, Installations- und sonstige technische Dienstleistungskosten.
- Die förderbaren externen Leistungen werden mit € 1.000,- pro Tag limitiert. Die maximalen externen Personalkosten dürfen die Höhe der internen Personalkosten nicht überschreiten.
- Die projektbezogenen internen Personalkosten sind zur Gänze förderbar (Lohn- und Lohnnebenkosten -- plus eines maximalen Gemeinkostenzuschlags von 20%). Kosten für geschäftsführende Gesellschafter, soweit sie am Projekt teilnehmen, sind mit € 35,- pro Stunde limitiert. Der Nachweis der geleisteten internen Stunden erfolgt durch Stundenaufzeichnungen, aus denen Art und Umfang der Tätigkeiten ersichtlich ist.
- Reisekosten sind im projektnotwendigen Ausmaß förderbar.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten. Die förderbaren Projektkosten für diesen Schwerpunkt müssen mindestens € 1.000,- betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei € 10.000,-

Der Zeitraum für die Durchführung des förderbaren Projektes im Schwerpunkt Planung wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderbares Projekt ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist in begründeten Fällen möglich.

3.1 Schwerpunkt Umsetzung

Aufbauend auf einem fachlich fundierten Konzept - idealerweise als Folgeprojekt aus dem Förderschwerpunkt Planung - sollen im Rahmen dieses Schwerpunktes Umsetzungsmaßnahmen realisiert werden.

Gefördert werden Umsetzungsinvestitionen in notwendige Soft- und Hardware mit direktem Projektzusammenhang, beispielsweise

- Systeme zur Unternehmensplanung und -steuerung (ERP-Systeme),
- technische Schnittstellen und Anbindungen,
- Steuer- und Regeltechnik,
- digitale Fertigungssysteme, digitales Prototyping,
- digitale Kommunikationssysteme für Produktionsprozesse,
- Augmented und Virtual Reality Systeme,
- Maßnahmen zur IT-Security,
- komplexere E-Commerce Lösungen und
- für die Umsetzung des Projekts notwendige Beratungs-, Programmier- und Installationskosten.

Die förderbaren Kosten im Rahmen dieses Schwerpunktes müssen grundsätzlich aktiviert werden. Ausgenommen davon sind Beratungs-, Programmier- und Installationskosten sowie laufende Kosten (z.B. Lizenzgebühren oder Ausgaben für Cloud-Services), wenn diese erstmalig anfallen und direkten Projektbezug aufweisen. Die oben beschriebenen laufenden Kosten können nur innerhalb des Projektzeitraumes anerkannt werden. Die laufenden Kosten dürfen 30 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Die förderbaren externen Leistungen werden mit € 1.000,-- pro Tag limitiert, interne Personalkosten können gefördert werden, wenn diese aktiviert werden.

Nicht förderungswürdig sind der Ankauf einzelner Maschinen/Komponenten ohne strategische digitale Einbindung im Unternehmen, Marketingprojekte, Online- und Webmarketingmaßnahmen, Ausgaben für Standard-Webseiten oder Standard-Webshops (übliche Webseiten zur Unternehmenspräsentation, fertige Lösungen für Webshops) und ähnliches. Ebenfalls nicht förderungswürdig ist die Investition in Standard-Hardware (PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Drucker) und Standard-Software (Betriebssysteme, Virenschutzprogramme, Bürosoftware - -Buchhaltung).

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen sowie bis zu 20 % für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen. Die förderbaren Projektkosten für diesen Schwerpunkt müssen mindestens € 10.000,-- betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei € 100.000,--

Der Förderzeitraum ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist in begründeten Fällen möglich.

4. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können Kleinstunternehmen, sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gemäß Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Bekannt gegeben unter

Aktenzeichen K(2003) 1422), (Text von Bedeutung für den EWR), (2003/361/EG), (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff), der gewerblichen Wirtschaft mit Unternehmensstandort in Tirol sein, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH,
- Sprengmittelhändler,
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner,
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol;

5. Verfahrensbestimmungen

(1) Förderungsantrag

Der jeweilige ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojekts einzubringen. Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre,
- eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen,
- genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge,
- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.),
- (falls vorhanden) Information zu Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten,
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre,
- (falls notwendig) betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition,
- (falls notwendig) Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- (falls notwendig) Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens,
- (falls notwendig) behördliche Genehmigungen;

(2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
- (4) Weiteres hat er in derselben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (5) Die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung. Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

6. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt bei der Abwicklung als De-minimis-Beihilfe 3 Jahre und bei Abwicklung als AGVO-Beihilfe 5 Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), (Text von Bedeutung für den EWR), (2003/361/EG), (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (2) Die Förderung aus dieser Richtlinie erfolgt in der Regel als De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

- (3) Die Förderung kann auch gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- e. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,- einzuhalten sind.

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer

Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

10. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.11.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2022; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, eingelangt sein.